

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.
— Drucksachen 12/6120, 12/6308 —

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung des Beitrittsgebietes, die wegen dringender betrieblicher Erfordernisse erfolgen, wird ein betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung des Beitrittsgebietes begründet wurde. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. 1969 I S. 1317).“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und am 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

Bonn, den 1. Dezember 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag sieht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern und Kommunen eine Sonderregelung für die ordentliche Kündigung vor, um die Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern. Diese Sonderregelung läuft – nach einer vom Deutschen Bundestag im Juni 1992 beschlossenen Verlängerung – am 31. Dezember 1993 aus.

Damit gelten künftig die allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften. Das bedeutet, daß betriebsbedingte Kündigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz nur dann rechtfertigt sind, wenn die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer sozial gerechtfertigt ist. Als Auswahlgesichtspunkte sind heute unbestritten die sog. drei Grunddaten Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltsverpflichtungen anerkannt.

Somit würde ab 1. Januar 1994 die mißliche Folge eintreten, daß insbesondere die Arbeitnehmer im Rahmen der Sozialauswahl von betriebsbedingten Kündigungen betroffen werden, die nach dem 6. Mai 1990 – dem Tag der ersten freien Kommunalwahl in der ehemaligen DDR – eingestellt wurden und auf die die Verwaltung an sich nicht verzichten kann.

Durch die vorgesehene Vermutungsregelung wird ein weitgehender Schutz der Arbeitnehmer erreicht, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 6. Mai 1990 begründet wurden, ohne daß einem gekündigten Arbeitnehmer im Einzelfall der Gegenbeweis nach dem Kündigungsschutzgesetz verwehrt wäre, daß seine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist.